

Arbeitsaufsicht 2005

Vorbemerkung:

Mit der Veröffentlichung der nachstehenden Angaben wird der Berichterstattungspflicht gemäss Artikel 21 des internationalen Übereinkommens Nr. 81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel nachgekommen. Der Jahresbericht der Eidgenössischen Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) wird separat publiziert.

Betriebe und Beschäftigte

Gemäss der Betriebszählung 2001 (Erhebung über die Arbeitsstätten und die Beschäftigten) gibt es in der Schweiz rund 380'000 Betriebe mit über 3.6 Mio. Beschäftigten, von denen 921'000 in der verarbeitenden Produktion beschäftigt werden.

Industrielle Betriebe

Die Zahl der industriellen Betriebe im Sinne von Artikel 5 des Arbeitsgesetzes ist im Berichtsjahr um 71 Betriebe auf 6'997 gesunken (vgl. Tabelle 1). Unter den 104 eingestellten industriellen Betrieben werden 30 Betriebe als Handelsfirmen weitergeführt.

In der Vergleichsperiode 2001 - 2005 verzeichnet ein Kanton einen Zuwachs industrieller Betriebe (Zug). In den Kantonen Appenzell I. Rh. und Uri blieb der Bestand unverändert. Die übrigen 23 Kantone hatten eine Abnahme zu verzeichnen. Markant ist die Abnahme in den Kantonen Appenzell A.Rh., Zürich, Glarus, Genf und Waadt.

Gesetzliche Grundlagen, Behörden

Die Regelung des öffentlichrechtlichen Arbeitnehmerschutzes ist auf das Arbeitsgesetz (ArG) und das Unfallversicherungsgesetz (UVG) aufgeteilt. Die beiden Bundesgesetze unterscheiden sich sowohl im Geltungsbereich als auch in der Vollzugsordnung. Im Arbeitsgesetz sind der allgemeine Gesundheitsschutz (ohne Berufskrankheitenprophylaxe), die Plangenehmigung, die Arbeitszeiten und der Sonderschutz von Jugendlichen und von schwangeren und stillenden Frauen geregelt, im Unfallversicherungsgesetz (neben der Unfallversicherung) die Arbeitssicherheit (Berufsunfall- und Berufskrankheitenverhütung). Mit dem Vollzug des Arbeitsgesetzes sind die kantonalen und die eidgenössischen Arbeitsinspektionen betraut, mit dem Vollzug des Unfallversicherungsgesetzes die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (Suva) und die Arbeitsinspektorate. In diesem Bericht wird das Schwergewicht auf die Tätigkeiten im Bereich des Arbeitsgesetzes gelegt, weil für den Vollzug im Bereich UVG die Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS) einen separaten Jahresbericht herausgibt.

Arbeitsaufsicht

Im Berichtsjahr haben bei der Durchsetzung der Bestimmungen über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die in der Tabelle 2 aufgeführten Beamten und Angestellten (Anzahl) als Organe der Vollzugs- und Aufsichtsbehörden mitgewirkt. Die kantonalen und eidgenössischen Ar-

beitsinspektoren sowie die Inspektoren der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) haben insgesamt 37'823 Betriebsbesuche durchgeführt, wovon 5'101 in industriellen und 32'722 in nicht-industriellen Betrieben (vgl. Tabelle 3).

Gute Arbeitsbedingungen an den Arbeitsplätzen sind eine unabdingbare Voraussetzung für ein unfallfreies, sicheres Arbeiten. Unter dieser Prämisse ist die Entwicklung hin zu einer Eidgenössischen Arbeitsinspektion mit zentralen Botschaften und einer einheitlichen Qualitätskontrolle in Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit weitergeführt worden.

Vor fünf Jahren einigten sich Bund und Kantone grundsätzlich über ein gemeinsames Konzept zur Neuausrichtung der Zusammenarbeit im Bereich des Arbeitnehmerschutzes (insbesondere Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz). Das Konzept wurde in der Folge konkretisiert und im Berichtsjahr in einem Pilotversuch mit neun Kantonen praktisch erprobt. In einem nächsten Schritt sollen die Ergebnisse analysiert und die Umsetzung in allen Kantonen vorgenommen werden. Das neue System basiert auf einer Kombination von Audits bei den einzelnen kantonalen Arbeitssinspektoraten einerseits und der Bewertung von statistischen Indikatoren über den Stand von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz andererseits.

Innerhalb des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) ist der Leistungsbereich Arbeitsbedingungen die Fachstelle des Bundes für die Belange des Arbeitnehmerschutzes und des Arbeitsrechts sowie für die Sicherheit technischer Einrichtungen und Geräte. Ihm obliegen, nebst arbeitsrechtlichen Aufgaben, insbesondere Aufsichts- und Vollzugsaufgaben im Bereich des Gesundheitsschutzes nach Arbeitsgesetz (ArG) und dessen Verordnungen 3 (Gesundheitsvorsorge) und 4 (Plangenehmigung), der Arbeitssicherheit nach UVG/VUV, der Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten gemäss STEG sowie des Gesundheitsschutzes im Rahmen der verschiedenen Verfahren gemäss Chemikaliengesetz.

Im folgenden werden die wichtigsten Tätigkeiten der sieben Ressorts (Arbeitsbeziehungen, Arbeitnehmerschutz, Arbeitsinspektion Ost und West, Grundlagen Arbeit und Gesundheit, Technische Einrichtungen und Geräte und Chemikalien und Arbeit) im Jahre 2005 zusammengefasst.

Ressort Arbeitsbeziehungen

Flankierende Massnahmen zur Personenfreizügigkeit

Das Ressort hat die Gesetzgebung über die flankierenden Massnahmen zur Personenfreizügigkeit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union (EU) massgebend vorbereitet und begleitet. Die flankierenden Massnahmen beinhalten:

- das neue Entsendegesetz, das die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen festhält, die auf Arbeitnehmende anwendbar sind, welche von einem Arbeitgeber mit Sitz im Ausland im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistung in die Schweiz entsendet werden;
- die Möglichkeit der Einführung von zwingenden Mindestlöhnen in Normalarbeitsverträgen;
- die erleichterte Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

Im Hinblick auf die eidgenössische Volksabstimmung vom 25. September 2005 über die Ausdehnung des Personenfreizügigkeitsabkommens auf die neuen EU-Staaten und die Verstärkung der flankierenden Massnahmen begleitete das Ressort den Bundesrat und die Direktion für Arbeit in fachlicher Hinsicht. Nach Annahme der eidgenössischen Vorlage wurden unverzüglich die Arbeiten für die Revision auf Verordnungsebene an die Hand genommen.

Allgemeinverbindlicherklärung (AVE) von Gesamtarbeitsverträgen (GAV)

Mit der AVE wird der Geltungsbereich eines GAV auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen der betreffenden Branche ausgedehnt. Ohne AVE gilt ein GAV nur für diejenigen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/innen, die – durch Mitgliedschaft zu einem vertragsschliessenden Verband oder durch Anschluss an den GAV - am GAV beteiligt sind.

Der Bundesrat hat zwischen dem 1. Juli 2004 und dem 1. Juli 2005 auf Antrag der vertragschliessenden Parteien 25 Gesamtarbeitsverträge (GAV) auf Bundesebene allgemeinverbindlich erklärt. In derselben Zeitspanne hat das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) 20 kantonale Allgemeinverbindlicherklärungen genehmigt. Bei 16 Verfahren (6 Bund, 10 Kanton) wurden neu ausgehandelte Gesamtarbeitsverträge allgemeinverbindlich erklärt. Bei 29 Verfahren (19 Bund, 10 Kanton) handelte es sich um Verlängerungs-, Wie-derinkraftsetzungs- oder Änderungsbeschlüsse. Am 1. Juli 2005 waren auf Bundesebene 27 und auf kantonaler Ebene 23 allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge in Kraft (siehe Oktober Ausgabe 2005 „Die Volkswirtschaft“). Diesen Gesamtarbeitsverträgen sind insgesamt 63'068 Arbeitgeber/innen und 473'901 Arbeitnehmer/innen (Bund) bzw. 6'442 Arbeitgeber/innen und 46'139 Arbeitnehmer/innen (Kanton) unterstellt. Die bedeutendsten allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge sind der Landes-Gesamtarbeitsvertrag (L-GAV) für das Gastgewerbe sowie der Landesmantelvertrag (LMV) und der GAV für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe. Sie allein betreffen rund 33'320 Arbeitgeber/innen und 290'570 Arbeitnehmer/innen.

In der Beobachtungsperiode hat der Bundesrat eine Allgemeinverbindlicherklärung aufgehoben, da ein vertragsloser Zustand eingetreten war (GAV für das Schreinergerber).

Sekretariat Eidgenössische Einigungsstelle

Die Eidgenössische Einigungsstelle ist eine staatliche Schlichtungsstelle, die nur auf ausdrücklichen Wunsch der Betroffenen eingesetzt wird und nur, wenn alle Verständigungsversuche der Parteien (Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften) durch direkte Verhandlungen erfolglos geblieben sind. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf Konflikte, die über die Grenzen eines einzelnen Kantons hinausreichen (für rein kantonale Kollektivstreitigkeiten sind die kantonalen Einigungsstellen zuständig). Im Jahr 2005 wurde die Einigungsstelle nicht eingesetzt.

Ausserhalb dieses formellen Einigungsverfahrens hat das SECO, mit Beteiligung des Ressorts, im Berichtsjahr eine erfolgreiche Mediation im kollektiven Arbeitskonflikt im Maler- und Gipsergewerbe durchgeführt. Damit wurde ein mehr als ein Jahr dauernder vertragsloser Zustand zwischen den Parteien des Gesamtarbeitsvertrags für das Maler- und Gipsergewerbe der Deutschschweiz, des Tessins und des Kantons Jura beendet. Auslöser des vertragslosen Zustandes war ein Streit zwischen den Sozialpartnern über eine gesamtarbeitsvertragliche Regelung zum frühzeitigen Altersrücktritt (FAR). Die Gewerkschaft GBI (heute Unia) hatte den bisherigen GAV per Ende März 04 gekündigt, da ihrer Auffassung nach die Arbeitgeberseite sich nicht an frühere Versprechungen über eine solche Regelung gehalten habe. In der Folge haben sich die Verhandlungsdelegationen der GAV-Parteien zwar auf einen neuen GAV und eine GAV-Regelung zum FAR geeinigt, jedoch wurde dieses Verhandlungsergebnis von den Delegierten des SMGV im Mai 04 deutlich abgelehnt. Der Bundesrat musste daraufhin die bestehende Allgemeinverbindlicherklärung des GAV für das Maler- und Gipsergewerbe aufheben. Der GAV im Maler- und Gipsergewerbe ist vom Bundesrat seit Ende der 70-er Jahre regelmässig allgemeinverbindlich erklärt worden. Im Frühjahr und Sommer 04 kam es zu verschiedenen, von der GBI organisierten, kürzeren Streikaktionen. Nachdem die im Herbst 04 wieder aufgenommenen Verhandlungen zu keinem Ergebnis geführt hatten, gelangten die drei Vertragsparteien an das SECO, mit der Bitte um Mediation. Bei der erzielten Einigung wurde im Wesentlichen der alte, im Vorjahr abgelaufene GAV wieder übernommen, mit Anpassungen der Mindestlöhne und der Effektivlöhne sowie kleineren Änderungen bei der kollektiven Krankentaggeldversicherung. Auf eine Regelung des stark umstrittenen frühzeitigen Altersrücktritts haben die Parteien verzichtet. Per 1. Oktober 2005 hat der Bundesrat die AVE des GAV für das Maler- und Gipsergewerbe wieder in Kraft gesetzt.

Bekämpfung der Schwarzarbeit

Das Ressort hat die Gesetzgebung zur Bekämpfung der Schwarzarbeit vorbereitet und durch das parlamentarische Verfahren begleitet. Das Bundesgesetz gegen Schwarzarbeit wurde vom Parlament am 17. Juni 2005 angenommen. Durch administrative Erleichterungen, Kontroll- und Sanktionsmassnahmen soll mit dem Gesetz die Schwarzarbeit bekämpft werden. Zur Zeit sind die Arbeiten für die Vollzugsverordnung zu diesem Gesetz in Gang. Gesetz und Verordnung sollen voraussichtlich auf den 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Weitere Aktivitäten

In Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Arbeitsinspektion West hat das Ressort im Hinblick auf die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Mutterschaftsentschädigung eine neue, aktualisierte Broschüre über den Schutz der Arbeitnehmerinnen bei Mutterschaft erarbeitet und herausgegeben. Schliesslich haben die Ressort-Mitarbeitenden zahlreiche mündliche und schriftliche Rechtsauskünfte zum Arbeitsprivatrecht (z.B. Kündigungsschutz, Lohn bei Mutterschaft und Militärdienst, Ferienanspruch) erteilt.

Ressort Arbeitnehmerschutz

Vollzug

Zuständig für die Bewilligungserteilung ist für dauernde Nacht- und Sonntagsarbeit der Bund d.h. das SECO, für die Bewilligung von vorübergehender Sonntagsarbeit bis zu sechs Sonntagen und von vorübergehender Nachtarbeit bis zu 25 Nächten sind es die kantonalen Vollzugsbehörden.

Stufe Bund

Das Ressort Arbeitnehmerschutz erteilte in der Berichtsperiode 1'650 Bewilligungen für Sonntags-, Nachtarbeit und ununterbrochenen Betrieb. Bei der Prüfung der Gesuche interessierte insbesondere die so genannte Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit. Die Unentbehrlichkeitsabklärungen dürfen nicht älter als sieben Jahre sein. Sie bilden die Grundlage für die Beurteilung, ob Sonntags- bzw. Nachtarbeit zulässig ist. Wir haben uns in diesem Jahr mit der Praxis bezüglich der Erteilung von Bewilligungen für Dauernachtarbeit auseinandergesetzt. Arbeitet eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer in fünf von sieben oder in sechs von neun Nächten ohne Wechsel in die Tagschicht, so handelt es sich um Dauernachtarbeit. Sie soll die Ausnahme bleiben. In Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und mit der Zustimmung der Eidg. Arbeitskommission (EAK) beschloss das SECO im Juni, dass sie aber dort zugelassen wird, wo sie aus betrieblichen Gründen unentbehrlich ist, und zwar in folgenden Fällen: Es existieren keine Gegenschichten, die Wechselschichten zulassen würden, die Arbeit kann nur in der Nacht ausgeführt werden oder es kann in Betrieben mit Wechselschichten nachweisbar nicht genügend Personal für die Nachtschicht rekrutiert werden. In den drei kommenden Jahren werden wir uns besonders intensiv mit den Betrieben befassen, die Mitarbeitende in Dauernachtschichten beschäftigen, Betriebe besuchen und sie in allen Fragen des Gesundheitsschutzes und der Schichtplanung beraten.

Stufe Kantone

Die Kantone haben für vorübergehende Nacht - und Sonntagsarbeit ca. 9'500 Bewilligungen erteilt. Daneben sind sie auch ihrer Kontrolltätigkeit nachgegangen. Das Ressort hat sie im November 2004 aufgefordert, die Betriebe der Kunststoffindustrie und einige Mc Donalds Restaurants zu kontrollieren. Die Rückmeldungen bezüglich durchgeführter Kontrollen sind erfolgt. Das Resultat war positiv. Im Dezember 05 erfolgte vom SECO die Aufforderung, nun Druckereien und Call-Centers zu begutachten.

Gesetzgebung

Sonntagsarbeit

Die Revision des Arbeitsgesetzes bezüglich der Beschäftigung von Personal in grossen Bahnhöfen und Flughäfen wurde in der Volksabstimmung vom 27. November 2005 angenommen. Es folgt nun die Ausarbeitung einer Verordnungsrevision, die zusammen mit dem revidierten Gesetz am 1. April 2006 in Kraft treten soll. In engem Zusammenhang mit dieser Revision stand eine Motion des Ständerates, welche die Erweiterung der Beschäftigungsmöglichkeit am Sonntag verlangt. Sie wurde in der Wintersession 2005 vom Nationalrat auf Grund des knappen Ausgangs der Volksabstimmung vom 27. November abgelehnt, so dass bezüglich Sonntagsarbeit in Verkaufsgeschäften nur noch die parlamentarische Initiative Wasserfallen im Parlament hängig ist. Diese verlangt, dass Personal an vier Sonntagen pro Jahr ohne weitere Voraussetzungen beschäftigt werden darf.

Herabsetzung des Jugendschutzalters

Die Revision des Gesetzesartikels bezüglich Schutzalter der jugendlichen Arbeitnehmer/innen und Arbeitnehmer von 20 bzw. 19 Jahren auf 18 Jahre wurde vom Ständerat am 15. März 2005 gutgeheissen. Der Nationalrat hat deren Beratung auf bis nach der Abstimmung über die Sonntagsarbeit verschoben. Sie wurde in der Wintersession allerdings nicht mehr behandelt. Bis zur Verabschiedung der Gesetzesrevision ist die weitere Bearbeitung der Jugendarbeitsschutzverordnung vorläufig sistiert.

Wegleitungen

Die Wegleitungen zum Arbeitsgesetz und den Verordnungen 1 und 2 sowie die Wegleitungen zu den Verordnungen 3 und 4 werden überarbeitet und aus praktischen und Kostengründen nur noch in gebundener Ausgabe im Frühjahr 2006 erscheinen. Neudrucke sollen dann je nach Bedarf alle ein bis zwei Jahre aufgelegt werden. Im Internet werden die Wegleitungen ständig aktualisiert.

Ressorts Arbeitsinspektion Ost und West

Projekte zur Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate (KAI)

Um die Unterstützung der kantonalen Arbeitsinspektorate durch das SECO zu systematisieren, wurden von der Bereichsleitung zwei Projekte gestartet:

- Projekt "Direkte Unterstützung der KAI"
- Projekt „Allgemeine Unterstützung der KAI“

Projekt "Direkte Unterstützung der KAI"

Ein KAI kann direkte Unterstützung in praktisch allen Tätigkeitsgebieten einer Arbeitsinspektion anfordern. Allerdings war bis heute kein klares Vorgehen gegeben. Jeder Antrag nach Hilfe wurde individuell behandelt, es waren keine Hilfsmittel oder Kriterien zur Beurteilung und Abwicklung einer solchen Hilfestellung vorhanden.

Die Arbeitsgruppe ist beauftragt, einen klaren Prozessablauf zu erarbeiten, der die direkte Unterstützung der KAI durch Mitarbeiter des SECO/Bereich Arbeitsbedingungen eindeutig regelt. Es werden Kriterientabellen erstellt, die helfen, die Konsequenzen, Möglichkeiten, Anforderungen, Abgeltungen einer Anfrage um Unterstützung zu beurteilen und in der Folge einen möglichen Unterstützungsauftrag klar und eindeutig zu definieren.

Ziel ist es bis Mitte 2006 ein Instrument zur Verfügung zu haben, das der Bereichsleitung erlaubt, Anfragen zur allgemeinen Unterstützung von KAI systematisch und korrekt zu behandeln.

Die Arbeitsgruppe hat erste Entwürfe des Ablaufprozesses und der notwendigen Kriterientabellen entwickelt.

Projekt "Allgemeine Unterstützung der KAI"

Die allgemeine Unterstützung umfasst die Schulung, Information, sowie die Bereitstellung von Daten und Information für die kantonalen Arbeitsinspektorate. Der Unterstützungsbereich ist weit und offen und muss durch neue oder geänderte Anforderungen dauernd optimiert werden.

Die Arbeitsgruppe ist beauftragt, durch eine Analyse der Lücken, Forderungen, Wünsche und Ideen der KAI zu eruieren, wo die dringendsten Bedürfnisse zur Unterstützung der KAI bestehen. Daraus werden zu Handen der Bereichsleitung realisierungsbereite Projektaufträge erarbeitet.

Ziel ist es bis Mitte 2006 mindestens vier projektreife Arbeitsaufträge vergabebereit der Bereichsleitung vorlegen zu können. Sie wird dann über eine Realisierung der Projekte entscheiden.

Die Arbeitsgruppe hat einen Fragebogen zur Situationsbefragung in den KAI vorbereitet. Dieser wurde den neun Pilotkantonen bei den Audits der Arbeitsgruppe "Wirkungsindikatoren" vorgelegt und von ihnen beantwortet. Die Antworten werden 2006 ausgewertet und eine allgemeine Lücken- resp. Wunschliste erstellt.

Wirkungsindikatoren / Audits Pilotkantone

Es ist unser Ziel, die Leistungen der kantonalen Arbeitsinspektorate auf Grund ihrer Wirkung zu beurteilen. Im Jahr 2004 wurden in einer Studie solche Indikatoren zusammengestellt, an Hand derer die Wirkung der kantonalen Arbeitsinspektorate festgestellt werden könnte. Dabei wurde festgehalten, dass es sehr schwierig sei, einen direkten Zusammenhang zwischen der Wirkung und diesen Indikatoren aufzuzeigen. Von den beteiligten Organisationen (IVA, VSAA und SECO) wurde deshalb der Auftrag erteilt, diese Indikatoren durch ein Auditsystem zu ergänzen. Im Berichtsjahr wurde auf der Basis der Norm für die Akkreditierung von Inspektionsstellen (Inspektorate) ein System entwickelt und in neun kantonalen Arbeitsinspektoraten in Pilotversuchen geprüft. Die Resultate aus den Audits werden in der ersten Hälfte 2006 zusammen mit den Erkenntnissen der Wirkungsindikatoren ausgewertet und der ganze Prozess weiterentwickelt. Anschliessend werden die Erfahrungen den auftraggebenden Organisationen (IVA, VSAA und SECO) vorgestellt und das weitere Vorgehen beschlossen.

Betreuung von überbetrieblichen Lösungen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (AS + GS) in kantonsbeaufsichtigten Branchen

Für diejenigen Lösungen zu AS + GS, welche zumeist von Branchenverbänden in Zusammenarbeit mit Spezialisten der Arbeitssicherheit entwickelt wurden, deren Zielpublikum (Betriebe) im Aufsichtsbereich der Kantone liegt, hat das SECO die Gesamtbetreuung übernommen. Die Inspektor/innen pflegen als Branchenbetreuer/innen den Kontakt zu Trägerschaften (Branchenverbänden) und zu den von den Branchen eingesetzten Spezialisten/innen der Arbeitssicherheit. Sie unterstützen die Trägerschaft der Branchenlösungen und geben ihnen Inputs für die Weiterentwicklung der Branchenlösung, für die Schulung von Sicherheitsbeauftragten, für Publikationen oder für Arbeitnehmerschutzkampagnen.

Den Input für Rückmeldungen erhalten die Branchenbetreuer aus der Auswertung der Vollzugsdokumente (ca. 4800 aus den Jahren 2003/2004), aus Inspektionen der kantonalen Arbeitsinspektorate. Das Ergebnis fliesst anschliessend in die Branchenberichte zuhanden der EKAS ein. Diese Berichte (es sind bis anhin etwa 40 Berichte verfasst worden) bilden darüber hinaus eine Basis für den Dialog mit den Branchenverbänden, der in Zusammenarbeit und Absprache mit der Vertretung der kantonalen Arbeitsinspektorate erfolgt. Die Branchenbetreuer des SECO übernahmen im Durchführungsbereich der Kantone im Auftrag der EKAS auch die Projektleitung für branchenspezifische Broschüren „Unfall kein Zufall“ (2) oder Checklisten (5) oder überprüften Gefahrenermittlungen/Risikoanalysen von überbetrieblichen Lösungen zu AS + GS. Darüber hinaus wirkten sie in verschiedenen Branchen als Referenten an Grund- und Fortbildungskursen für Sicherheitsbeauftragte.

Arbeitsgruppe Untertagbau (ohne Arbeitszeit-Bewilligungen)

Im Berichtsjahr sind zwei Sitzungen der Arbeitsgruppe Untertagbau durchgeführt worden. Die Arbeitsgruppe Untertagbau ist ein Gremium unter dem Vorsitz des SECO, in dem die Kantone mit grösseren Untertagbaustellen, die Suva, die Paritätische Kommission Untertagbau, das Bundesamt für Verkehr, das Bundesamt für Gesundheit vertreten sind. Sie tritt zusammen, um die Tätigkeit der beteiligten Instanzen des Arbeitnehmerschutzes zu koordinieren, den Erfahrungsaustausch zu pflegen und die Fortbildung zu fördern. Bei diesen Sitzungen kamen die tödlichen Unfälle in Raron und in Bodio, die Problematik der Pausen und Ernährung auf den Baustellen und die Praxis der Arbeitszeitkontrollen im Kanton Wallis zur Sprache.

In Sedrun fand eine Schulung direkt auf der NEAT-Baustelle statt, wobei thematisch die Methodik und praktische Umsetzung des Brandschutzes Untertag, die Tätigkeit des kantonalen Arbeitsinspektors und die Erfahrung des praktischen Arztes, der die Arbeitnehmer auf der Baustelle betreut, im Mittelpunkt standen.

Die vom SECO herausgegebene Broschüre „Pausen und Ernährung“ ist zwar beim Verband Schweizerischer Untertagbauunternehmer (VSU) und beim Kader der grösseren Baustellen bekannt, die Lage an der Front ist aber noch unbefriedigend. Der VSU hat nach mehreren Interventionen des SECO seinen Mitgliedern diesbezüglich die entsprechenden Aufforderungen erteilt. In wieweit die Unternehmen nun ihre Pflicht erfüllen, wird zu kontrollieren sein.

Die Arbeitsgruppe Untertagbau hat einen separaten Jahresbericht erstellt, der auf (www.seco.admin.ch/extranet) für Berechtigte einsehbar ist. Die NEAT-Aufsichtsdelegation ist über dessen Inhalt informiert.

Das SECO war am Medienanlass des VSU über Sicherheit und Gesundheit auf Baustellen Untertag durch die Eidgenössische Arbeitsinspektion vertreten.

Der zuständige Eidgenössische Arbeitsinspektor hat ferner an Kontrollen der paritätischen Berufskommission teilgenommen und eine Präsentation über Risiken und Massnahmen bei Schichtarbeit erarbeitet.

Überwachung der Arbeitnehmer/innen, Art. 26 ArGV 3

Im EKAS-Mitteilungsblatt vom Juni 2005 wurde ein Artikel mit dem Titel „Überwachungssysteme: Fluch oder Segen?“ publiziert. Es handelt sich dabei um die Problematik der Überwachung am Arbeitsplatz, vor allem mit technischen Mitteln. Die Publikation gibt auch verschiedene Hinweise auf einzuhaltende Grenzen.

Studien und Aktionen betreffend Gesundheitsschutz

Eine Arbeitsgruppe aus Vertreter/innen der Durchführungsorgane und der Sozialpartner hat auf Grund der in den Vorjahren begonnenen Arbeiten eine Beurteilungs- und Führungsmethode für Hitze Probleme im Freien erarbeitet. Die Art der Verbreitung dieser Methode ist noch offen.

Die Studie über Auswirkungen von Lärm auf schwangere Frauen und stillende Mütter wurde an der STAS-Arbeitstagung 2005 vorgestellt. Dokumentationen (Vortrag und Powerpointpräsentation) zum Thema sind auf www.seco.admin.ch einzusehen. Ferner wurden Betriebsbesuche durchgeführt und Vorträge zum Thema gehalten.

Mit einer Studie zum Thema „Arbeiten und Kälte“ ist begonnen worden.

Ferner liegt eine arbeitshygienische Studie zur Messung von Lärm (Musik) vor. Die Messungen haben gezeigt, dass der Lärmpegel oft höher als die in der Wegleitung zur ArGV 3 enthaltenen Angaben liegt. Empfehlungen wurden formuliert und eine entsprechende Information den kantonalen Arbeitsinspektoraten zugestellt.

Koordinationsprojekte für Grossfirmen des Detailhandels

Durch eine geeignete Koordination soll eine gleichartige Praxis in den Planbegutachtungen der Läden von Aldi und Lidl durch die KAI erreicht werden. Die Läden dieser Unternehmen werden in Grösse und Aufbau nach sehr ähnlichen Konzepten erstellt. Die Verteilzentren der beiden Firmen haben äusserst grosse Hallen. Derartig grosse Bauten sind in der schweizerischen Gesetzgebung (Arbeitsgesetz und Bestimmungen der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen VKF) noch nicht geregelt. Bei Umnutzung der Hallen können erhebliche Sicherheitsprobleme auftreten. In Absprache mit der VKF bzw. den kantonalen Stellen der Gebäudeversicherung wurden deshalb von den betroffenen Unternehmen Sicherheitsmassnahmen und Kontrollmechanismen angefordert oder bereits eingeleitet.

Jugendschutz: Aspekte des ArG unter Berücksichtigung des Berufsbildungsgesetzes

Das SECO hat an der EKAS-Arbeitstagung 2005 zum Thema informiert. In den Bildungsverordnungen zum Berufsbildungsgesetz soll neu auch der Aspekt Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz behandelt werden. Die Arbeitnehmerschutzbehörden haben bei den inhaltlichen Verordnungsanpassungen die Gelegenheit, Leistungs- und Richtziele mit zu gestalten. Bis heute sind unter Einbezug von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz 14 neue Bildungsverordnungen in Kraft getreten.

Methodologie der Kontrollen in den Betrieben

Zur Gleichbehandlung sämtlicher Betriebe hat das Arbeitsinspektorat des Kantons Waadt ein Kontrollkonzept erarbeitet. Dieses wurde dem SECO angeboten, mit der Aufforderung, einen Pilotversuch durchzuführen und allen Kantonen ein Informatiksystem für die Benutzung dieser Methodologie zur Verfügung zu stellen.

Damit soll ein Werkzeug geschaffen werden, das einerseits eine systematische Kontrolle sämtlicher Aspekte des Arbeitnehmerschutzes und andererseits die Gewährung der "unité de doctrine" bei Betriebsbesuchen erlaubt.

Der Vorstand des Interkantonalen Verbandes für Arbeitnehmerschutz (IVA) und die Mehrheit der kantonalen Arbeitsinspektorate äusserten sich zustimmend zu diesem Projekt. Die neue Methode wurde zwischen März und August 2005 mit fünf Kantonen getestet, im Herbst ausgewertet und auf Grund der Resultate verbessert.

Gegenwärtig erfolgt die Erarbeitung der Software (Pilotversion). Bei positiven Ergebnissen soll später die Verbreitung bei allen kantonalen Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes erfolgen.

Aktivitäten in Bundesbetrieben / Planung / Jahresprogramm

Die Eidgenössische Arbeitsinspektion überwacht in der Bundesverwaltung die Einhaltung der Bestimmungen zu Gesundheitsschutz und Sicherheit bei der Arbeit. Sie will in allen Bundesbetrieben und -ämtern den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer/innen stärker fördern und die Durchsetzung der ASA-Branchenlösung für Verwaltungen unterstützen. Dazu sind entsprechende Kontakte mit dem eidgenössischen Personalamt aufgebaut worden.

Als Grundlage für ein zielgerichtetes Vorgehen dient eine Auflistung dieser Betriebe und Ämter sowie eine mehrjährige Planung durch eine Koordinationsgruppe mit Vertretern der Eidgenössischen Arbeitsinspektion und des Ressorts "Grundlagen Arbeit und Gesundheit". Mit Audits wurde bereits dieses Jahr begonnen. Erste Resultate zeigen, dass entsprechende Konzepte noch meistens fehlen.

Mitwirkung an der Präventa im Hauptbahnhof ZH

Zusammen mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Zürich und dem Ressort Grundlagen Arbeit und Gesundheit nahmen wir an der Publikumsmesse "Präventa - Hauptsache gesund!" vom 6. bis 8. November 2005 im HB Zürich teil. Unser Anliegen war, im Sinne von Service Public, den arbeitsgesetzlichen Gesundheitsschutz wie auch die Arbeitsinspektorate bzw. deren Dienstleistungen dem Publikum näher zu bringen.

Die individuelle Beratung durch das Standpersonal (Arbeitsinspektor/innen) wurde rege genutzt. Namentlich zum Thema Arbeitszeiten mussten viele Fragen beantwortet werden. Die interaktive Video-Präsentation wurde von vielen Standbesuchern allein oder unter kundiger Führung angeschaut. Neben den bestehenden Publikationen wurden speziell für diese Messe gestaltete Flyers abgegeben. Frei nach dem Motto "selber probieren macht Spass" wurde ein Bildschirmarbeitsplatz aufgebaut, bei dem die Standbesucher/innen unter der Führung erfahrener Ergonomen individuell die optimalen ergonomischen Einstellungen (Sitzhöhe, Tischhöhe, Abstand zum Bildschirm etc.) einstellen konnten.

Mit einigen hundert Standbesuchern und der Abgabe von über 3000 Flyers war die Messe insgesamt gesehen ein Erfolg.

Ressort Grundlagen Arbeit und Gesundheit

Schwerpunktprojekt : Ältere Arbeitnehmende

Die Beteiligung der älteren Erwerbstätigen am Arbeitsmarkt gewinnt vor dem Hintergrund der demografischen Alterung unserer Bevölkerung und dem laufenden Rückgang der Zahl jüngerer Erwerbstätiger zunehmend für unsere Wirtschaft und Sozialpolitik an Bedeutung. Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) und das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) wurden vom Bundesrat mit der Ausarbeitung entsprechender Entscheidungsgrundlagen beauftragt. Die drei Arbeitsgruppen der Leitungsgruppe EVD/EDI, erarbeiteten Reformvorschläge zur Verhinderung des frühzeitigen Rückzugs von Erwerbstätigen aus dem Erwerbsleben, zur Verbesserung der gesundheitlichen Voraussetzung für die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsmotivation und zur Verbesserung der Wiedereingliederung älterer Arbeitsloser. Die Empfehlungen werden in einem entsprechenden Bericht vorgestellt. Die Arbeitsgruppe „Arbeitsbedingungen und Gesundheit“ hat ein umfassendes Massnahmenpaket zur Förderung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der älteren Arbeitnehmer/innen erarbeitet.

Ziel ist es,

- Vorurteile und Fehlmeinungen bezüglich älterer Arbeitnehmer/innen in der Öffentlichkeit und in den Unternehmen abzubauen
- die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit von Berufstätigen in allen Phasen des Erwerbslebens zu erhalten
- die individuelle Wahrnehmung in Bezug auf Eigenverantwortung gegenüber Gesundheit und Arbeitsfähigkeit im Alter zu schärfen.

Das Paket umfasst mehrjährige, zeitlich gestaffelte Massnahmen. Zentrales Element ist dabei die Durchführung einer breit abgestützten Informationskampagne. Das EVD wird dem Bundesrat bis Mitte 2006 einen Vorschlag für die Realisierung und Finanzierung der Massnahmen unterbreiten.

Grundlagen und Forschung

Die Bemühungen richteten sich im Berichtsjahr darauf, zusammenzustellen, welche Kenndaten sich aus bestehenden nationalen Befragungsinstrumenten wie der schweizerischen Gesundheitsbefragung (SGB) und dem schweizerischen Haushalt-Panel (SHP) als Indikatoren für das Monitoringsystem „Arbeit und Gesundheit“ in der Schweiz (eine Koproduktion des Schweizerischen Gesundheitsobservatoriums (Obsan), der Nationalen Gesundheitspolitik Schweiz, dem Institut für Sozial- und Präventivmedizin Zürich und unserem Ressort) eignen würden. Die deutsche Fassung

des Berichts „Monitoring Arbeit und Gesundheit in der Schweiz“ kann über www.obsan.ch bestellt werden.

2005 ist es gelungen, die notwendigen Mittel zusammenzubringen, damit sich die Schweiz erstmals an der Europäischen Umfrage zu Gesundheit und Arbeitsbedingungen beteiligen konnte. Die diesbezüglichen Resultate werden 2006 veröffentlicht. Koordiniert durch die Fachhochschule Nordwestschweiz sind mehrere Zusatzauswertungen in Planung.

Unter der Federführung des Ressorts Arbeitnehmerschutz wurde 2003 ein Forschungsauftrag erteilt, um die gesundheitlichen Konsequenzen von Dauernachtarbeit im Vergleich zu wechselnden Arbeitsschichtsystemen zu untersuchen. Die Studie wurde 2004 durchgeführt. Das Ressort war für die wissenschaftliche Begleitung zuständig. Der ausführliche Bericht liegt in französischer Sprache vor. Auf der Website www.seco.admin.ch kann eine Zusammenfassung heruntergeladen werden.

Fachbereich Arbeitsmedizin

Der Bereich befasste sich schwerpunktmässig mit dem Vollzug der Gesundheitsschutzvorschriften für Nacht- und Schichtarbeitende sowie für schwangere und stillende Arbeitnehmerinnen.

Die 2005 publizierte Broschüre mit Ratschlägen zu Pausengestaltung und Ernährung von Schicht- und Nachtarbeitenden stiess auf eine grosse Nachfrage.

Die Konzeption des so genannten Eignungsformulars wurde vom Fachbereich Arbeitsmedizin begleitet und ist beim Ressort Arbeitnehmerschutz zentral abrufbar.

Die Mutterschutzbestimmungen erfuhren im Zuge der Einführung der Mutterschaftsversicherung im Berichtsjahr eine Aktualisierung. Anlässlich von Veranstaltungen für die Ärzteschaft und für Betriebs- und Personalverantwortliche wurde auch die Umsetzung der Mutterschutzbestimmungen erläutert. In der überarbeiteten Neuauflage der Broschüre zur Mutterschaft sind nun auch die Anliegen des Mutterschutzes berücksichtigt. Laufend werden Branchenlösungen mit Gefährdungsermittlungen für Schwangere und Stillende ergänzt. Eine Wegleitung für die Mutterschutzverordnung liegt vor.

Fachbereich Arbeitshygiene

Der Bereich Arbeitshygiene befasste sich mit Belastungsfaktoren wie Innenraumlufte, Lärm und Raumklima. Zu den nach wie vor die Gesundheit am Arbeitsplatz am stärksten belastenden Faktoren gehören die leistungs- und motivationsmindernden, physikalischen Belastungen, wie belästigender Lärm, Elektromog (EMF), mangelhafte Beleuchtung, ungünstige Raumklimabedingungen wie Zugluft sowie chemische Einwirkungen durch Innenraumlufte-Schadstoffe, Stäube und Aerosole. Eine interessante Abklärung erfolgte in einer kantonalen Dienststelle mit 80 Mitarbeitenden, in welcher EMF-Messungen und eine ausführliche Gesundheitsbefragung stattfanden. Mit Hilfe dieses Screenings konnten gesundheitsrelevante Faktoren von EMF eruiert und spezifische Empfehlungen formuliert werden.

Auch dieses Jahr fanden Schulungen für Vertreter/innen von Durchführungsorganen (u.a. Elektromagnetische Felder, Gefahren beim Umgang mit chemischen Stoffen) statt.

Im Rahmen der Überarbeitung der Wegleitungen zu den Verordnungen des Arbeitsgesetzes mussten die zum Teil veralteten Texte aktualisiert werden. Als Neuerung wurde die EMF-Problematik in Art. 15 (Licht) der Verordnung 3 aufgenommen.

Im Oktober fand die erfolgreiche Re-Akkreditierung des Ressort-Labors in Zürich statt.

Fachbereich Ergonomie

Im Rahmen der Gesamtrevision der Wegleitungen zum Arbeitsgesetz und seinen Verordnungen wurden auch die Texte jener Artikel, insbesondere der Verordnung 3, aktualisiert.

Das in Zusammenarbeit mit externen CREE-zertifizierten Ergonomen entwickelte Prüfmittel für die Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsprobleme im Bewegungsapparat, welches primär für Ar-

beitsinspektor/innen, aber auch Spezialist/innen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes zur Kontrolle und Beratung im betrieblichen Gesundheitsschutz dient, wurde fertig gestellt und in der Praxis erfolgreich getestet.

Das SECO erhielt von der deutschen Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, BAuA, die Rechte für die Veröffentlichung einiger Publikationen, welche auf schweizerische Verhältnisse angepasst und 2006 erscheinen werden.

Fachbereich Arbeits- und Organisationspsychologie

Die neue Fachstelle Arbeits- und Organisationspsychologie konzentrierte sich 2005 auf folgende Schwerpunkte:

1. Fördern von Massnahmen zur Prävention und zum Abbau von Stress am Arbeitsplatz.
Die Notwendigkeit entsprechender Anstrengungen wird durch die Ergebnisse der Schweizerischen Gesundheitsbefragung 2002 (Bundesamt für Statistik) eindrücklich belegt. Demnach geben 44 % der Erwerbstätigen an, unter einer starken nervlichen Belastung am Arbeitsplatz zu leiden. Die Website www.stressnostress.ch, die vom SECO zusammen mit der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin, der Suva und Stress-Fachleuten aus dem Universitäts- und Präventionsbereich entwickelt wurde, konnte Anfang Jahr auf deutsch und im März auch in französischer Sprache aufgeschaltet werden. Das Ziel von www.stressnostress.ch ist es, Arbeitgebern und Mitarbeitenden auf einer einzigen attraktiv aufgemachten Internet-Seite klare, wissenschaftlich fundierte und weiterführende Informationen zu Stressfragen, -ursachen und -symptomen zu geben. 2005 konzentrierte sich das Engagement darauf, die Website durch Medienbeiträge, Vorträge und einen Faltprospekt zum Thema Stress am Arbeitsplatz bekannt zu machen. Ausserdem wurde eine erste Auswertung der eingesandten Online-Fragebögen zum Stresserleben am Arbeitsplatz vorgenommen. Der Ausbau der Website und die Bekanntmachung von stressnostress.ch wird 2006 fortgesetzt.
2. Leitfaden für den Umgang mit Gefährdungen durch psychische Belastungen und psychosoziale Belästigungen. Die Arbeit des Leitfadens wurde 2005 durch ein Projektteam aus verschiedenen Ressorts aufgenommen. Ziel ist es, ein Hilfsmittel für Arbeitsinspektor/innen zur Grob- beurteilung von psychosozialen Beschwerden zu entwickeln. Die Arbeit erwies sich als umfangreich und wird 2006 fortgesetzt.

Betriebliche Gesundheitsförderung

Das SECO erhielt vom *Finnish Institute for Occupational Health* die Rechte für die Publikation von dessen „Arbeitsbewältigungsindex“ (*Work Ability Index*) in der Schweiz. Dieses arbeitsmedizinische Messinstrument dient der Planung und Evaluierung von Massnahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge auf individueller und kollektiver Ebene. Die Broschüre wurde in Zusammenarbeit mit dem *Institut de Santé au Travail* in Lausanne ins Französische übersetzt.

Am 16. März 2005 fand in der Universität Bern die Nationale Tagung für betriebliche Gesundheitsförderung zum Thema „40 plus - Gesundheit und Erfahrung als betriebliches Potenzial“ statt, welche von 420 Personen besucht wurde (www.bgf-tagung.ch/index2005.htm).

Europäische Agentur für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA; Bilbao)

Die Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur wird mit dem FocalPointCH organisiert. In dieser Koordinationsgruppe wirken neben den Aufsichtsorganen von ArG und UVG (SECO, Suva, kantonale Arbeitsinspektorate) auch Vertreter/innen der Hochschulen, der Sozialpartner und anderer wichtiger Bundesämter, Organisationen und Fachgesellschaften mit. Die im Oktober durchgeführte europäische Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zum Thema „Schluss mit

Lärm“ bildete den Höhepunkt der Aktivitäten. Alle Unterlagen in Bezug auf diese Aktivitäten sind auf der Focalpoint Website zu finden (www.osha-focalpoint.ch). Auf der Homepage der Agentur <http://osha.eu.int> sind weitere Informationen abrufbar.

Europäisches Netzwerk für Betriebliche Gesundheitsförderung (ENWHP)

Das Europäische Netzwerk für Betriebliche Gesundheitsförderung (www.ENWHP.org) reorganisierte sich und bereitete den Abschluss seiner 5. Initiative „*Healthy Work in an Ageing Europe*“ 2004-2006 vor, welche mit der Europäischen Konferenz am 19. – 20. Juni 2005 in Linz endete. Es wurde mit der Planung der Nachfolge-Initiative „*Move Europe*“ mit dem Schwerpunkt „Psychische Gesundheit – Rauchen, Bewegung, Ernährung“ begonnen.

Ressort "Technische Einrichtungen und Geräte"

Das Jahr 2005 stand wiederum im Zeichen des weiteren Aufbaus des STEG-Vollzugs. So wurden in zwei deutschsprachigen und einem französischsprachigen Kurs sämtliche STEG-Inspektor/innen der Kontrollorgane agriss (agri – Stiftung Agri Sicherheit Schweiz), bfu (Beratungsstelle für Unfallverhütung), SVS (Schweiz. Verein für Schweisstechnik), SVGW (Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfachs), SVTI (Schweiz. Verein für technische Inspektionen) und der IKSS (Kontrollstelle des Interkantonalen Konkordats für Seilbahnen und Skilifte) sowie einige Inspektor/innen der Suva (die Suva wird die weitere Schulung ihrer Inspektor/innen intern organisieren) anhand des neuen Leitfadens zum Vollzug des STEG ausgebildet. Sowohl die Schulung wie auch das Handbuch sind auf ein sehr positives Echo gestossen. Das Handbuch stellt einen Meilenstein in der Geschichte des STEG seit dessen Inkrafttreten im Jahre 1978 dar, denn es ist die erste umfassende Darstellung des Vollzugs - von der Beobachtung des Marktes über die Kontrolle der Technischen Einrichtungen und Geräte (TEG), der Verfügung und des Rekurses bis hin ans Bundesgericht. (Das Handbuch wird laufend ergänzt und angepasst, es wurde nur eine beschränkte Anzahl Exemplare, welche ausschliesslich für die STEG-Kontrollorgane bestimmt sind, gedruckt. Interessenten/innen können dieses jedoch in französischer und deutscher Sprache von der SECO-Homepage herunterladen).

Am 1. September trat die Revision der Zuständigkeitsverordnung und der Aufzugsverordnung in Kraft. Damit waren nun auch die Voraussetzungen vorhanden, dass das vom SVTI betriebene Inspektorat für Aufzüge im ausserbetrieblichen Bereich (im betrieblichen Bereich bleibt die Suva zuständig) auch formell seinen Betrieb aufnehmen und mit der Registrierung von neu in Verkehr gebrachter Aufzüge sowie den eigentlichen Kontrollen beginnen konnte. Entsprechend neu überarbeitet wurde auch der Aufzugskommentar. Angesichts der beschränkten finanziellen Mittel in allen STEG-Bereichen kann der Vollzug nur punktuell durchgeführt und somit keine Etablierung auf EU-Niveau erreicht werden. Dies gilt aufgrund der andauernden personellen Unterbesetzung des Ressorts auch für die Unterstützung/Beaufsichtigung der Kontrollorgane und die aus dem bilateralen Abkommen CH-EG resultierenden Pflichten für das Ressort.

Die Anzahl Meldungen zu nichtkonformen TEG (124) und Anfragen (141) ist im Vergleich zum Vorjahr leicht zurückgegangen. Der Hauptakzent bei den Meldungen liegt im Berichtsjahr beim nicht explizit geregelten Bereich, d.h. dem Bereich, in dem das STEG subsidiär zur Anwendung kommt ("Auffangfunktion"). Im Weiteren gingen Meldungen über fehlerhafte TEG aus den Bereichen Maschinen (36), Aufzüge (23), persönliche Schutzausrüstungen (18) und je drei Meldungen über Druck- und Gasgeräte ein. Der im letzten Jahr festgestellte Trend der Verschiebung von betrieblich genutzten Geräten hin zu den "Konsumgütern" ging auch in diesem Jahr weiter.

Im Rahmen unserer Verpflichtungen aus dem bilateralen Abkommen Schweiz-EG haben wir an den regelmässigen, meist in Brüssel stattfindenden Sitzungen der EU-Mitgliedstaaten zu den in unseren Verantwortungsbereich fallenden Richtlinien (Maschinen, Aufzüge, Gasgeräte, Druckge-

räte, einfache Druckbehälter und persönliche Schutzausrüstungen) teilgenommen und - obwohl das Abkommen der Schweiz analog zu den EWR-Mitgliedstaaten nur Beobachterstatus zubilligt - auch mitarbeiten können. Im Rahmen der vom Ressort unter dem Abkommen vorgenommenen Bezeichnungen von Konformitätsbewertungsstellen und der Akkreditierung haben wir zusammen mit der Schweizerischen Akkreditierungsstelle diverse Erst- bzw. Reaudits vorgenommen, unter anderem auch bei den STEG-Kontrollorganen SVTI und SVGW. Letzteres dient insbesondere auch der Sicherstellung einer klaren Trennung von hoheitlichen (STEG-Kontrollen) und privatrechtlichen (Konformitätsbewertungen) Aufgaben.

Aufgrund der aus dem STEG und dem Bilateralen Abkommen CH-EG resultierenden Koordinationsaufgaben wurden im Januar 05 Vertreter/innen der STEG-Kontrollorgane sowie weiterer Bundesämter in der Anwendung des europäischen Informationssystems über mangelhafte Produkte ICSMS (icsms.org) geschult. Die Schweiz ist 2004 dem ICSMS-Konsortium als Vollmitglied beigetreten und wirkt über unser Ressort aktiv beim weiteren Ausbau des Systems mit.

Ressort Chemikalien und Arbeit

Herausragende Ereignisse für das Ressort waren 2005 das vollständige Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes (ChemG) am 1. August und der Stellenantritt der drei neuen Mitarbeitenden. Die eigentliche Funktion als Beurteilungsstelle für den Schutz der Arbeitnehmenden im Rahmen des Bundesvollzuges des Chemikaliengesetzes konnte nun vollumfänglich aufgenommen werden.

Anfangs 2005 war die Rekrutierung des Personals für das kleine Ressort abgeschlossen. Es konnten drei bestens qualifizierte Mitarbeiter/innen, nämlich zwei Arbeitshygienikerinnen und ein Toxikologe angestellt werden. Diese nahmen ihre Arbeit im Mai und im Juni auf. Seither stand das Einarbeiten der neuen Mitarbeitenden in ihre Tätigkeit, die interne Organisation und Arbeitsaufteilung im Ressort sowie generell die Teambildung im Vordergrund.

Das Inkrafttreten des Chemikaliengesetzes

Die Vorbereitung

Die ersten Monate des Jahres 2005 standen noch im Zeichen der letzten Arbeiten an den Ausführungsbestimmungen zum ChemG – dem Verordnungspaket Parchem unter Federführung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG). Zudem musste eine IT-Plattform für die Abwicklung der verschiedenen Verfahren gemäss ChemG geschaffen werden.

Die Verordnungen

Bei den Bundesratsverordnungen beinhaltete dies die Auswertung der 2. Ämterkonsultation sowie die Vorbereitung und Durchführung des Mitberichtsverfahrens für den Bundesratsbeschluss zum Inkrafttreten des ChemG und seiner Verordnungen. Bei den Departmentsverordnungen bedeutete dies Mitarbeit bei der Vorbereitung und Auswertung der Anhörung dieser Verordnungen, damit sie von den zuständigen Departementen ebenfalls auf den 1. August 2005 in Kraft gesetzt werden konnten.

IT-Plattform

Für die Abwicklung der Verfahren wurden unter Federführung des BAG die bestehenden EDV-Systeme an die neue Situation angepasst und ausgebaut. Insbesondere mussten die beiden Beurteilungsstellen Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL und SECO in das Geschäftsverwaltungssystem des BAG eingebunden werden. Das gleiche gilt für die Datenbanken, welche beim BAG geführt werden. Diese Systeme mussten insbesondere von den BAG-externen Ämtern ausgiebig getestet werden.

Erste Erfahrungen

Das Chemikaliengesetz kennt verschiedene Übergangsfristen. Bald nach Inkrafttreten am 1. August 2005 trafen die ersten Zulassungsgesuche für Biozidprodukte ein. Bei deren Bearbeitung zeigte sich, dass bereits im Vorfeld viele Fragen der Zusammenarbeit zwischen den Anmelde- und Beurteilungsstellen zur allseitigen Zufriedenheit geklärt worden waren. Weitere Detailfragen tauchten im Laufe der Arbeit auf und sind zwischen den beteiligten Ämtern teilweise noch zu klären. Dies gilt vor allem für die Behandlung der Zulassungsgesuche für Pflanzenschutzmittel in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW).

Die vorerst noch eher geringe Anzahl eingehender Geschäfte erlaubte dem Ressort, sich vertiefter in die neuen Themen einzuarbeiten.

Ausblick

Das Ressort ABCH hat sich für das Jahr 2006 zum Ziel gesetzt, sich als neues Ressort weiter zu konsolidieren und den Normalbetrieb zu etablieren. Die Zusammenarbeit mit der Anmeldestelle BAG, der Zulassungsstelle Bundesamt für Landwirtschaft BLW sowie den Beurteilungsstellen BAG, BAFU und BLW soll weiter gefestigt und die noch offenen Fragen geklärt werden.

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte, Ausbildung, Öffentlichkeitsarbeit

Die Mitarbeitenden des Leistungsbereichs arbeiten in verschiedenen Bereichen des Arbeitnehmerschutzes aktiv mit. Mit ihrem Fachwissen und ihrer Erfahrung im Vollzug leisten sie wichtige Beiträge bei der Ausarbeitung und Gestaltung realistischer, ausgewogener und praktischer Arbeitsmittel, Richtlinien, Verordnungen u.a.

- zum Gesundheitsschutz in Verordnungen zum Arbeitsgesetz
- bei der Mitarbeit in verschiedenen Gremien und Fachkommissionen der EKAS
- bei der Revision bestehender Vorschriften
- mit der Referenten- und Prüfungsexpertentätigkeit bei der Ausbildung der Sicherheitsfachleute und –ingenieure an EKAS-Kursen
- bei der Unterstützung von Fachverbänden des Gesundheitsschutzes u.a. für die Verbreitung kohärenter und motivierender Botschaften zum Arbeitnehmerschutz
- vereinzelt bei der branchenspezifischen ASA-Ausbildung
- mit Referaten an der EKAS-Arbeitstagung
- Mitarbeit bei Aktivitäten der schweizerischen Vereinigung für Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene und Arbeitssicherheit (SVAAA) sowie deren Mitglieder und Sektionen (GRMHST, SGAH, SGARM, SGAS, SGIG und SwissErgo)
- bei der Tätigkeit in der Expertenkommission für Sicherheit in der chemischen Industrie der Schweiz (ESCIS)
- mit der Durchführung der SECO-Kurse für eidgenössische und kantonale Arbeitsinspektoren zu den Themen Rechtsfragen aus dem Arbeitsgesetz, Arbeitshygiene, Arbeitsmedizin, Ergonomie usw.
- mit Vorträgen bei Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen wurden die Belange der Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz direkt an Zielgruppen herangetragen

Betriebe mit Arbeitszeitbewilligungen

Die Direktion für Arbeit des SECO, welche zuständig ist für die Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen für dauernde oder regelmässig wiederkehrende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, hat im Berichtsjahr 1'650 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt. Die kantonalen Arbeitsinspektorate, welche zuständig sind für die Erteilung von Bewilligungen für

vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Bewilligungen für ununterbrochenen Betrieb, haben im Berichtsjahr 9'627 Arbeitszeitbewilligungen ausgestellt

Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes

Im Berichtsjahr wurden den Bundesbehörden 39 Strafurteile mitgeteilt, in denen Übertretungen von Vorschriften des Arbeitsgesetzes strafrechtlich geahndet wurden. Mit diesen Strafurteilen wurden Bussen im Gesamtbetrag von Fr. 28'285.- ausgefällt (vgl. Tabelle 4).

Berufsunfälle und Berufskrankheiten

Die Suva hat im Berichtsjahr die in Tabelle 5 aufgeführten Berufsunfälle und Berufskrankheiten übernommen.

Gesetze und Verordnungen

Der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist vor allem in folgenden Gesetzen und Verordnungen verankert:

- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
- Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz (Allgemeine Verordnung)
- Verordnung über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft (Mutterschutzverordnung)
- Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (Sonderbestimmungen für bestimmte Gruppen von Betrieben oder Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen)
- Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge)
- Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz (Industrielle Betriebe, Plangenehmigung und Betriebsbewilligung)
- Bundesgesetz über die Unfallversicherung
- Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten
- Bundesgesetz über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz)
- Bundesgesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz)
- Gesetz und Verordnung über den Strahlenschutz
- Bundesgesetz und Verordnungen über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten.
- Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SAMV)
- Chemikaliengesetz (ChemG)
- Chemikalienverordnung (ChemV)
- Verordnung über die Einstufung von Stoffen
- Chemikalienschutzverordnung (CSV)
- Verordnung über Biozid-Produkte (VBP)

Fritz Weber
Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO)
Direktion für Arbeit
Arbeitsbedingungen, Bern

Industrielle Betriebe nach Kantonen und Inspektionen, 2001-2005

Tab. 1

Industrielle ¹ Betriebe															
Kantone und eidg. Inspektionen	2001-2004				2005								2001-2005		
	Total 1.1. 2001	Zuwachs	Abgang	Total 31.12. 2004	Zuwachs	Abgang infolge					Total Abnahme	Total 31.12. 2005	Veränderung absolut	in %	
						Be- triebs- ein- stellung	Sinken der Arbeit- nehmer- zahl	Fu- sion	Kon- kurs	nur noch Handel					
AG	644	15	52	610	2	2		1	5	3	11	601	-43	-6.7	
AI	19			19							0	19	0	0.0	
AR	55		5	51					1	2	3	48	-7	-12.7	
GL	86	2	9	79		2				1	3	76	-10	-11.6	
GR	119	5	9	116		2					2	114	-5	-4.2	
LU	312	9	22	303	2	4	1	1	2	3	11	294	-18	-5.8	
NW	39	1	2	38							0	38	-1	-2.6	
OW	24		1	23							0	23	-1	-4.2	
SG	669	36	57	650	13	4	1		2	4	11	652	-17	-2.5	
SH	90	2	7	86	2						0	88	-2	-2.2	
SZ	167	8	18	158		2					2	156	-11	-6.6	
TG	324	17	36	308	4	2	1	1		2	6	306	-18	-5.6	
UR	27	3	3	27							0	27	0	0.0	
ZG	59	3		64		1				1	2	62	3	5.1	
ZH	989	21	141	872	3	2	1	1	1	1	6	869	-120	-12.1	
BE	1043	25	51	1030	2	3			4	2	9	1023	-20	-1.9	
BL	325	6	19	310				1			1	309	-16	-4.9	
BS	68	1	4	64	1					1	1	64	-4	-5.9	
FR	248	4	15	237		2				1	3	234	-14	-5.6	
GE	208	4	34	182	1			2	7	2	12	171	-37	-17.8	
JU	175	9	15	172		1			2	1	4	168	-7	-4.0	
NE	329	5	33	305	2	3			3		6	301	-28	-8.5	
SO	318	15	20	315							0	315	-3	-0.9	
TI	422	12	32	403		1	1	1	1	3	7	396	-26	-6.2	
VD	469	19	65	423	1	2				3	6	418	-51	-10.9	
VS	244	3	22	223	2						0	225	-19	-7.8	
Total	7472	225	672	7068	35	33	5	8	28	30	104	6997	-475	-6.4	
Insp. West	3849	103	310	3664	9	12	1	4	17	13	47	3624	-225	-5.8	
Insp. Ost	3623	122	362	3404	26	21	4	4	11	17	57	3373	-250	-6.9	

Quelle: **SECO** ¹ Die industriellen Teile eines Betriebes in der gleichen oder in benachbarten Gemeinden gelten als ein industrieller Betrieb (Art. 29 Abs. 1 ArGV 4)

Beamte oder Angestellte 2005								Tab. 2	
	Kantonale Vollzugsbehörden	Leistungsbereich "Arbeitsbedingungen"						Suva	Total
		Eidg. Arbeitsinspektionen	Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbeziehungen	Grundlagen Arbeit und Gesundheit	Leitung und Stab	Chemikalien und Arbeit	Technische Einrichtungen und Geräte		
Inspektoren mit technischen Aufgaben	107	18						213	338
Inspektoren mit Verwaltungsaufgaben	28								28
Andere Beamte/Angestellte	50	4	15	8	6.5	3	5.5	125	217

Quelle: **SECO**

Betriebsbesuche und besichtigte Betriebe 2005							Tab. 3
	Industrielle Betriebe			Nichtindustrielle Betriebe			Total
	Kantonale Vollzugsbehörden	Eidg. Arbeitsinspektionen	Suva	Kantonale Vollzugsbehörden	Eidg. Arbeitsinspektionen	Suva	
Zahl der Betriebsbesuche	2368	149	2584	9405	67	23250	37823
Zahl der besichtigten Betriebe	1971	149	1566	8501	67	14090	26344

Quelle: **SECO**

**Übertretungen von Vorschriften
des Arbeitsgesetzes 2005**

Tab. 4

betreffend:

Gesundheitsschutz und Plangenehmigung	
Arbeits- und Ruhezeit	36
Beschäftigung jugendlicher Arbeitnehmer	
Beschäftigung von Frauen	
Missachtete Einzelverfügungen	3
Total	39

Quelle: **SECO**

**Berufsunfälle und
Berufskrankheiten 2005**

Tab. 5

Berufsunfälle	177853
Berufskrankheiten	2611
Total	180464

Quelle: **Suva**